

## VCI-BEWERTUNG

# Bund-Länder-Pakt Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung

## Grundsätzliche Anmerkungen

- Ein entscheidender Baustein für schnellere Genehmigungen ist der am 06.11.2023 verabschiedete „Pakt für eine Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern“. Eine Vereinfachung der materiellen Anforderungen, die Digitalisierung und Beschleunigung der Verfahren sowie Maßnahmen, um dem anstehende Fachkräftemangel entgegenzuwirken, sind unabdingbar für das Erreichen der gesetzten Ziele, insbesondere im Bereich Klimaschutz und Biodiversität. Sie sind die Basis für den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, insbesondere des Mittelstandes und das Gelingen der Transformation zur Treibhausgasneutralität und Kreislaufwirtschaft. Sie sind in keiner Weise gleichzusetzen mit einer Absenkung von Standards und Bürgerrechten.
- Von besonderer Relevanz ist dabei, dass die konkreten Vorschläge nicht begrenzt sind auf bestimmte Projekte, sondern sämtliche öffentliche und private Vorhaben – inklusive Infrastruktur und Rohstoffabbau - umfassen und damit für einen verlässlichen, planbaren Rechtsrahmen, Vertrauen in die Demokratie und das Rechtsstaatsprinzip stehen.
- Besonderes Beschleunigungspotenzial wird in folgenden Punkten gesehen: Ausweitung der Anzeigeverfahren, Einführung von Mengenschwellen in der 4. BImSchV, Ausweitung des Modells der Rahmengen Genehmigung
- Ziel muss es sein, gemeinsam eine Ermöglichungskultur zu etablieren. Verantwortung beginnt beim Gesetzgeber, der Vorschriften so einfach und klar wie möglich fasst und, wo nötig, verständliche, praxiserichte Verwaltungsvorschriften und Vollzugshinweise ergänzt.

## Anmerkungen im Einzelnen

- Wichtig für einen rechtssicheren Rahmen ist die Einhaltung des EU-Rechts. Geplante Rechtsakte sind gemäß dem Grundprinzip der 1:1-Umsetzung (vgl. Rnr. 51 ff.) an EU-rechtliche Vorgaben entsprechend anzupassen, Spielräume des EU-Rechts sind im Sinne einer Beschleunigung der Verfahren gezielt zu nutzen. EU-rechtliche Vorschläge, die Verfahren verzögern und weiter verkomplizieren, sind entsprechend zu ändern. In diesem Kontext verweisen wir auf die VCI-Stellungnahmen, insbesondere zur IED und EU-Luftqualitätsrichtlinie. Neue Berichts- und Dokumentationspflichten sollten kritisch hinterfragt werden. Für Betreiber und Behörden ist die frühzeitige und beschleunigte Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen in nationales Recht erforderlich, um ausreichend Zeit für deren Implementierung zu bekommen (Rnr. 277).
- Bei der Internetveröffentlichung von Unterlagen ist der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen umfassend zu gewährleisten und neu zu gestalten, insbesondere weil der Begriff

der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nach der Rechtsprechung eng gefasst werden muss und den aktuellen geopolitischen Gegebenheiten damit nicht mehr gerecht wird. Hierfür sind Definitionsfragen vom Gesetzgeber auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene neu zu diskutieren im Spannungsfeld von Know-how-Schutz (Spionageabwehr), Wirtschaftsschutz und Transparenz (Öffentlichkeitsbeteiligung); hierzu gehören insbesondere die Begrifflichkeiten „Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse“ und „betroffene“ Öffentlichkeit (§ 10 Absatz 2 und 3 BImSchG). Die Industrie hat dazu Vorschläge (vgl. Rechtsgutachten) gemacht.

- ◆ Es sollte eine Klarstellung erfolgen, dass im Rahmen der Fakultativstellung des Erörterungstermins eine Durchführung besonders beantragt wird und den Ausnahmefall darstellt. Darüber hinaus sollte der Erörterungstermin digital durchgeführt werden.
- ◆ Im Rahmen der Digitalisierung sind schnellstmöglich einheitliche und durchgehende digitale Prozesse zu etablieren (Abschaffung der Schriftformerfordernisse und Erstellung physischer Unterlagen), die auch die Kommunen (Baugenehmigungen) mit einbeziehen. Um den Schutz sensibler Daten umfassend zu gewährleisten, ist gesetzlich festzulegen, dass für die Auslegung der Antragsunterlagen im Internet eine zusammenfassende Darstellung des Vorhabens ausreicht. Der Vorhabenträger hat hierzu zwei Versionen zu erstellen. Für die IT-Systeme müssen Dokumentenschutz, Zugriffsberechtigungen und Schutzmechanismen gegen Angriffe Dritter (Cybersicherheit) etabliert werden. §§ 10 BImSchG und der 9. BImSchV sowie das Verwaltungsverfahrenrecht des Bundes und der Länder sind entsprechend anzupassen. Zur Frage, welche Details eines Antrags nicht in die zusammenfassende Darstellung aufzunehmen sind (Kapazitätsangaben, Maschinenaufstellungspläne, sicherheitsrelevante Angaben etc.) ist eine Vollzugshilfe oder Verwaltungsvorschrift unter Beteiligung von Vollzugsbehörden und Unternehmen zu erstellen.
- ◆ Um den Anwendungsbereich von Anzeigeverfahren und Plangenehmigungsverfahren in der Vollzugspraxis genau abzugrenzen und unbestimmte Rechtsbegriffe (insbesondere „industrieller Umfang“) zu konkretisieren sollten Rechtsänderungen (Klarstellungen) in der 4. BImSchV (§ 1 und Anlage 1) sowie im BImSchG (§§ 15, 16) vorgenommen werden. Hierzu sind entsprechende Mengenschwellen der Nr.4-Anlagentypen zu diskutieren. Für neue Technologien, z. B. aus dem Bereich der Wasserstoffwirtschaft sind entsprechende Anlagenkategorien zu schaffen mit entsprechenden Mengenschwellen (im Einklang mit dem EU-Recht, Anpassung der IED). Entsprechende Leitfäden sind zu veröffentlichen, um eine einheitliche Vollzugspraxis zu gewährleisten.
- ◆ Positiv ist die Aufnahme einer Stichtagsregelung sowie die Anwendung des § 8a BImSchG (Prognoseentscheidung ausreichend). Dies ist im BImSchG festzulegen.
- ◆ Die Einführung von Genehmigungsfiktionen sollte im BImSchG sowie in fachrechtlichen Vorgaben erfolgen.

- ◆ Um den Aufwand bei UVP-Prüfungen zu vermindern, sollten insbesondere der Entwurf der Verwaltungsvorschrift UVPG überarbeitet werden (vgl. VCI-Stellungnahme) sowie Mengenschwellen und Begriffs-Konkretisierungen im UVPG vorgenommen werden.
- ◆ Für eine bessere Anwendung des Modells der Rahmengenehmigung sollte ein Praxis-Check mit Vollzugsexperten aus Verwaltung und Unternehmen durchgeführt werden. Neue Anlagenspezifikationen, wie z. B. Modulare Anlagen, sollten als Beispiel für eine Erleichterung der Zulassung neuer Verfahren und Anlagen und zur Schaffung von Rechts- und Planungssicherheit dienen. Anlagen, die ähnlichen Betriebsweisen und Stoffen unterliegen und an bestehenden Industriestandorten (bestehenden Betriebsbereichen nach Störfallverordnung) realisiert werden, sollten in vereinfachten Verfahren genehmigt und betrieben werden. Die Bauleitplanung ist für diese Bereiche anzupassen und zu aktualisieren, insbesondere um Umweltprüfungen vorzuziehen und die Einzelgenehmigungsverfahren zu entlasten (dies gilt insbesondere für Fachgutachten zum „angemessenen Sicherheitsabstand“). Wiederholende, neue Fachgutachten sind wo möglich zu vermeiden.
- ◆ Bei langen Genehmigungsverfahren führen Änderungen der Rechtslage oftmals zu neuen Fachgutachten und deutlichen Zeitverzögerungen, verbunden mit Rechts- und Planungsunsicherheiten. Um dies zu verhindern, sollte eine Stichtagsregelung implementiert werden.
- ◆ Ein maßgeblicher Beitrag, um die Umsetzung neuer Projekte zu beschleunigen, besteht im vorzeitigen Bau- und Maßnahmenbeginn, der auch bei engen Lieferkettenbeziehungen und Rohstoffknappheiten Rechts- und Planungssicherheit schafft.
- ◆ Kompetenzzentren zur Fort- und Weiterbildung von Planern und Vollzugsbehörden sollten zügig umgesetzt werden, damit die Behörden auch ihrer Beratungsfunktion gerecht werden können.
- ◆ Um einen bundeseinheitlichen Vollzug zu gewährleisten mit dem Ziel beschleunigter rechtssicherer Genehmigungen sollte eine bundesweit tätige Clearing-Stelle eingerichtet werden, die Zweifelsfragen erfasst, bewertet und entsprechende Unterstützung für den Vollzug vorhält. Dies spart am Ende Personal, vermindert Verfahrensverzögerungen und kann Gerichtsverfahren minimieren.
- ◆ Vorschläge aus dem Bereich Lärm, Geruch und „angemessener Sicherheitsabstand“ sollten so ausgestaltet werden, dass klare planungsrechtliche Vorgaben erfolgen, die Einzelgenehmigungsverfahren entschlacken und insbesondere in Gemengelagen Bestand und Ausweitung der bestehenden Standorte rechtssicher gewährleisten. Neue Zielkonflikte zwischen Wohnen und Gewerbe sind zu verhindern.

## Anlage (Konkretisierung der Vorschläge – Neufassung kursiv)

- ◆ Digitalisierung der Verfahren und Begrenzung der Informationen (sensible Daten) im Internet, vgl. Rnr. 95 ff. (Zur vollständigen Digitalisierung der Verfahren – keine Begrenzung auf Infrastrukturvorhaben! - als Regelfall bedarf es einer umfassenden Anpassung des § 10 BImSchG, [https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/\\_10.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/_10.html)). Insbesondere für den Schutz sensibler Daten wird Folgendes vorgeschlagen:
  - § 10 Abs. 2 lautet in der geltenden Fassung wie folgt: Soweit Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind die Unterlagen zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Ihr Inhalt muss, soweit es ohne Preisgabe des Geheimnisses geschehen kann, so ausführlich dargestellt sein, dass es Dritten möglich ist, zu beurteilen, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen der Anlage betroffen werden können.
  - § 10 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen: *„Für die Information der Öffentlichkeit über den Genehmigungsantrag ist ein Bericht für die Öffentlichkeit zu erstellen. Die konkreten Inhalte dieses Berichts sind einer Verwaltungsvorschrift unter Beteiligung des Bundesrates und der beteiligten Kreise festzulegen.“*

Erläuterung: Ziel ist es, in einer gut verständlichen Art und Weise die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt und die Nachbarschaft zu beschreiben (vgl. § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV). Der Geheimnisbegriff nach der Rechtsprechung ist zu eng mit der Folge, dass sehr detaillierte Angaben eines Genehmigungsantrags veröffentlicht werden und veröffentlicht werden müssen, um Verfahrensfehler zu vermeiden. Daher ist ein Katalog zu entwickeln bezüglich des konkreten Umfangs derjenigen Angaben, die kein Geheimnis im engeren Sinne darstellen, aber dennoch nicht im Internet preisgegeben werden dürfen.
  - Vorschlag für § 10 Abs. 3 Satz 2: *„Der Antrag und der Bericht für die Öffentlichkeit gemäß Abs. 2 und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen mit Ausnahme der Unterlagen nach Absatz 2 Satz 1, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind nach der Bekanntmachung einen Monat auf einer Internetseite der zuständigen Behörde einzustellen.“*
  - Entsprechende Übernahme / Anpassung der Regelungen in § 10 9. BImSchV zu übernehmen.
- ◆ Fakultativstellung des Erörterungstermin, Rnr. 74 ff.
  - Ergänzung § 10 Abs. 6 neuer Satz 2 BImSchG (entsprechend § 16b Abs. 6 BImSchG neu):  
*„(6) Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem digitalen Format erörtern. Auf einen Erörterungstermin ist zu verzichten, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt.“*
  - Ergänzung § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV:  
*„(1) Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn*

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen ~~oder~~
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen oder
5. *der Vorhabenträger dies beantragt.*“

◆ Einführung der Genehmigungsfiktion, Rnr. 174 ff.

● § 10 Abs. 5 BImSchG (Regelung für alle Verfahren):

„(5) Die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde (Genehmigungsbehörde) holt die Stellungnahmen der Behörden ein, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Hat eine zu beteiligende Behörde ~~bei einem Verfahren zur Genehmigung einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien~~ innerhalb einer Frist von einem Monat keine Stellungnahme abgegeben, so ist davon auszugehen, dass die beteiligte Behörde sich nicht äußern will. Die zuständige Behörde hat die Entscheidung in diesem Fall auf Antrag auf der Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Ablaufs der Monatsfrist zu treffen. Soweit für das Vorhaben selbst oder für weitere damit unmittelbar in einem räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können und die für die Genehmigung Bedeutung haben, eine Zulassung nach anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, hat die Genehmigungsbehörde eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen sicherzustellen.“

● § 11 der 9. BImSchV ändern (Zustimmungsfiktion):

„Spätestens gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens fordert die Genehmigungsbehörde die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, auf, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat abzugeben. Die Antragsunterlagen sollen sternförmig an die zu beteiligenden Stellen versandt werden. Hat eine Behörde bis zum Ablauf der Frist keine Stellungnahme abgegeben, so *gilt die Zustimmung der Behörde als erteilt ist* ~~davon auszugehen, dass die beteiligte Behörde sich nicht äußern will~~. Die Genehmigungsbehörde hat sich über den Stand der anderweitigen das Vorhaben betreffenden Zulassungsverfahren Kenntnis zu verschaffen und auf ihre Beteiligung hinzuwirken sowie mit den für diese Verfahren zuständigen Behörden frühzeitig den von ihr beabsichtigten Inhalt des Genehmigungsbescheides zu erörtern und abzustimmen.“

◆ Einführung einer Stichtagsregelung, Rnr. 156 ff.: Ergänzung (§ 10 Abs. 6a) BImSchG:

„Über den Genehmigungsantrag ist nach Eingang des Antrags und der nach Absatz 1 Satz 2 einzureichenden Unterlagen innerhalb einer Frist von sieben Monaten, in vereinfachten Verfahren innerhalb einer Frist von drei Monaten, zu entscheiden. Die zuständige Behörde kann die Frist um jeweils drei Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus

*Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung soll gegenüber dem Antragsteller begründet werden. Grundlage der Genehmigungsentscheidung ist die zum Zeitpunkt der Erklärung der Vollständigkeit geltende Rechtslage.“*

● Stärkung des vorzeitigen Bau- und Maßnahmenbeginns, Rnr. 350 ff.

● § 8a BImSchG könnte wie folgt geändert werden:

„(1) In einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung soll die Genehmigungsbehörde auf Antrag vorläufig zulassen, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, begonnen wird, wenn

~~1. mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann,~~

2. ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn besteht und

3. der Antragsteller sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

*(2) Die Genehmigungsbehörde kann den vorzeitigen Beginn bereits vor dem Vorliegen vollständiger Antragsunterlagen zulassen, wenn*

*1. die Erstellung der fehlenden Unterlagen im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit des Vorhabens bislang nicht möglich war und*

*2. auch ohne Berücksichtigung der fehlenden Unterlagen mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann.*

*In diesem Fall hat der Antragsteller das Vorhaben, die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens und den Grund für die nicht rechtzeitige Erstellung der vollständigen Unterlagen darzulegen. Der Antragsteller hat die fehlenden Unterlagen unverzüglich nachzureichen.*

*(2a neu) Die Genehmigungsbehörde soll den vorzeitigen Beginn bereits vor der Beteiligung der Öffentlichkeit zulassen.*

~~(3) Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden. Sie kann mit Auflagen verbunden oder unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden. Die zuständige Behörde kann die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Pflichten des Antragstellers zu sichern.~~

~~(4) In einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung soll die Genehmigungsbehörde unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen auch den Betrieb der Anlage vorläufig zulassen, wenn die Änderung der Erfüllung einer sich aus diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflicht dient. Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit die Richtlinie 2010/75/EU oder die Richtlinie 2012/18/EU entgegenstehen.“~~

● Ausweitung der Rahmengen Genehmigung, Rnr. 291 ff.

● Änderung BImSchG § 6 Abs. 2 Rahmengen Genehmigung

Bei Anlagen, die unterschiedlichen Betriebsweisen dienen oder in denen unterschiedliche Stoffe eingesetzt werden (Mehrzweck- oder Vielstoffanlagen), ist die Genehmigung auf

Antrag auf die unterschiedlichen Betriebsweisen und Stoffe zu erstrecken, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 für alle erfassten Betriebsweisen und Stoffe erfüllt sind.

*Ergänzung wie folgt: Bei Mehrzweck- oder Vielstoffanlagen, die eine flexible Verschaltung der Prozessschritte und einen Einsatz mobiler Prozesseinheiten innerhalb festgelegten technischen und organisatorischen Randbedingungen ermöglichen (modulare Anlagen), ist die Genehmigung auf den technischen Rahmen zu erstrecken, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 auch für den technischen Rahmen erfüllt sind.*

- Änderung 9. BImSchV

- § 4a Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb

- (1) Die Unterlagen müssen die für die Entscheidung nach § 20 oder § 21 erforderlichen Angaben enthalten über

- 1. die Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen, auf die sich das Genehmigungsverfahren gemäß § 1 Absatz 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erstreckt.

- Ergänzung wie folgt: Bei Mehrzweck- oder Vielstoffanlagen, die eine flexible Verschaltung der Prozessschritte und einen Einsatz mobiler Prozesseinheiten innerhalb festgelegten technischen und organisatorischen Randbedingungen ermöglichen (modulare Anlagen), ist die geforderte Beschreibung der Anlagenteile in Form von Aufstellungsplänen, Fließbildern, Apparatelisten und weiteren Unterlagen in angepasster Form hinreichend, soweit die Anforderungen aus § 6 Abs. 1 BImSchG) erfüllt werden.*

- Vorschlag für Vollzugsempfehlungen für Modulare Anlagen (LAI oder Ähnliches)

- Vollzugsempfehlungen für die Anwendung von Anzeigeverfahren (geringes Gefahrenpotenzial, Prozesse und Verfahren zur Verbesserungen der Umweltstandards, Austausch von Anlagenteilen etc.)

- Vollzugsempfehlung zu § 6Abs. 2

- In der Genehmigung für solche modularisierten chemischen Produktionsanlagen muss nicht zwingend jede Verschaltungsmöglichkeit explizit genannt sein, sondern es kann bei Erfüllung der Anforderungen aus BImSchG § 6 (1) auch eine flexible Verschaltung der Apparate (zum Zweck der Durchführung von Herstellverfahren innerhalb der genehmigten Betriebsweisen und Stoffe) nach festgelegten technischen und organisatorischen Randbedingungen genehmigt werden.

- Vollzugsempfehlung zu § 4a Abs. 1 9. BImSchV (Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb)

Modulare Anlagen sind Mehrzweck- oder Vielstoffanlagen, die eine flexible Verschaltung der Prozessschritte und einen Einsatz mobiler Prozesseinheiten innerhalb festgelegten technischen und organisatorischen Randbedingungen ermöglichen. Wesentliche Apparate sind nicht fest installiert, sondern stehen als genehmigter mobiler Apparatemark zur Verfügung, aus welchem benötigte Apparate bedarfsweise in die Produktionsanlage verbracht und für das konkrete Herstellverfahren innerhalb der genehmigten Betriebsweisen und Stoffe verschaltet werden können. Für Modulare Anlagen, d.h. Mehrzweckanlagen zur modularisierten chemischen Produktion gilt daher:

Die geforderte Beschreibung der geplanten Anlage in Form von Aufstellungsplänen, Fließbildern, Apparatelisten etc. ist auch mit einem mobilen Apparatemark – lediglich mit festgelegten möglichen Anschlussstellen – hinreichend, soweit die Anforderungen aus BImSchG §6 (1) erfüllt werden (Sicherheitskonzept).

### **Ansprechpartner: Verena A. Wolf / Michael Hillenbrand**

Bereich Wissenschaft, Technik und Umwelt  
Abteilung Umweltschutz, Anlagensicherheit, Verkehr

**T** +49 5119849015 | **M** +49 1607 7470570 | **E** [wolf@vci.de](mailto:wolf@vci.de)

### **Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI**

Mainzer Landstraße 55  
60329 Frankfurt

[www.vci.de](http://www.vci.de) | [www.ihre-chemie.de](http://www.ihre-chemie.de) | [www.chemiehoch3.de](http://www.chemiehoch3.de)

[LinkedIn](#) | [Twitter](#) | [YouTube](#) | [Facebook](#)

[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung registriert.

*Der VCI vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von über 1.700 deutschen Chemie- und Pharmaunternehmen sowie deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2020 setzte die Branche knapp 190 Milliarden Euro um und beschäftigte rund 464.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.*